

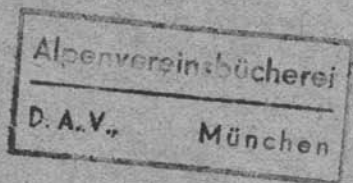
Statuten
der
Sektion Hildbrughansen

1894

E

608

8 E 608



68 157

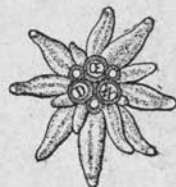
Statuten

der

Sektion Hildburghausen

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.



Nach den Beschlüssen der begründenden Versammlung
vom 25. September 1894.

Druck von F. W. Gabow & Sohn in Hildburghausen.

Zweck.

§ 1.

Die **Sektion Hildburghausen** verfolgt den Zweck, mit ihren Mitteln die Kenntniss der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu fördern und deren Vereisung zu erleichtern.

§ 2.

Die Sektion sucht ihren Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, sowie durch Unterstützung der dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Sektionsmitgliedes durch Entscheidung des Vorstandes.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Jedes Vereinsmitglied hat im ersten Monat des

Jahres außer dem Beitrag von 6 Mk. für den Hauptverein einen Jahresbeitrag von 4 Mk. an die Sektionskasse zu entrichten.

Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für den Verein und die Sektion.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des gesamten Beitrages für das laufende Jahr verbunden.

Ein Mitglied, welches nach Ablauf des Jahres trotz wiederholter Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden. Außer diesem Falle kann die Ausschließung eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

§ 7.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, das Recht zu wählen und gewählt zu werden, Anspruch auf Benutzung des Vereins-Eigentums und auf thunlichste Unterstützung seiner auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

Gliederung.

§ 8.

Die Sektion gliedert sich in Vorstand und Hauptversammlung.

Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, welcher in Behinderungsfällen den Vorsitzenden zu vertreten hat, und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung für jedes Jahr neu gewählt. Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, ist der Vorstand verpflichtet, sich binnen 6 Wochen zu ergänzen.

§ 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und bestimmt die Vertreter der Sektion für die Generalversammlung des D. u. S. Alpenvereins

§ 11.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Hauptversammlung.

§ 12.

In letzten Monat jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie prüft den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht und wählt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch schriftliche geheime Ab-

stimmung den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besondern Wahlgang gewählt.

§ 13.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; eine solche muß einberufen werden, wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

§ 14.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch Ankündigung in dem in Hildburghausen erscheinenden „Kreisblatt“ mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt.

§ 15.

Die Entscheidung der Hauptversammlung erfolgt in der Regel mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderung der Statuten.

§ 16.

Änderungen der Statuten können sowohl in der ordentlichen, als auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn die betreffenden Anträge mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 17.

Über die Auflösung der Sektion kann nur eine Hauptversammlung entscheiden, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke durch Bekanntmachung im Vereinsblatt einberufen worden ist.

Zur Genehmigung der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 18.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

